

# **AKTUELLES STEUERRECHT FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN**

**NEUES VON DER STEUERFRONT**



## Frankfurter Allgemeine

Post vom Finanzamt

### Sport mit Flüchtlingen ist nicht gemeinnützig

Wie der Amtsschimmel engagierten Bürgern den Nerv raubt:  
Vereine, die Flüchtlinge ohne Gebühr am Training teilhaben lassen,  
bekommen Post vom Finanzamt. Und dieses Schreiben ist alles  
andere als freundlich.

06.11.2015

# Flüchtlingshilfe

---



Die wichtigsten Erleichterungsregelungen  
(01.08.2015 – 31.12.2016)

- Spendenaktionen zur Hilfe von Flüchtlingen auch ohne Satzungszweck „Mildtätigkeit“ (Achtung Zuwendungsbestätigung), kein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit
- direkte finanzielle Unterstützung aus freien Rücklagen
- finanzielle Unterstützung anderer Einrichtungen, die die Förderung der Flüchtlingshilfe unterstützt (§ 58 Nr. 2 AO)

# Flüchtlingshilfe

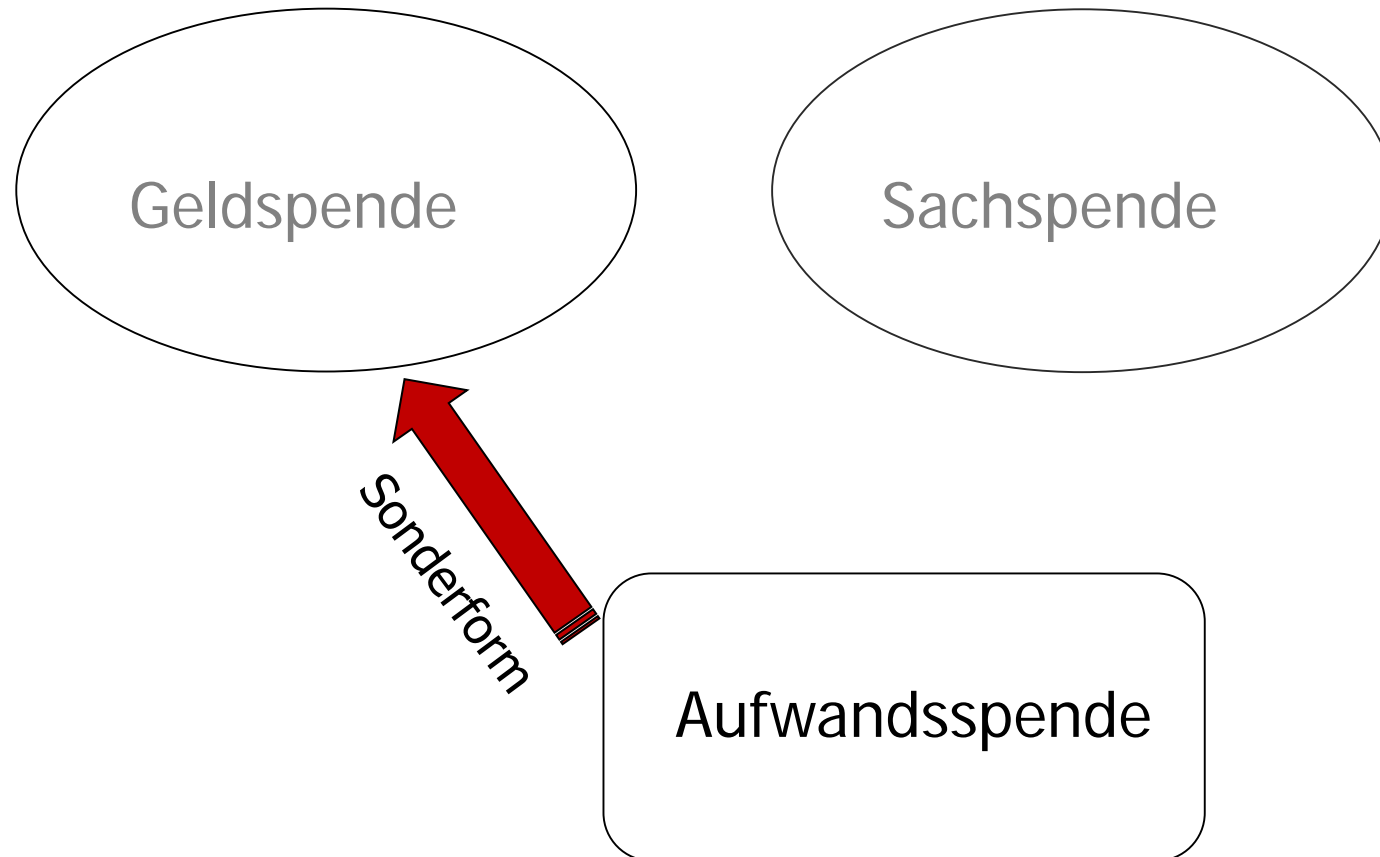
---



- Vereinfachter Zuwendungsnachweis ohne beitragsmäßige Beschränkung (Bareinzahlungsbeleg, Buchungsbestätigung Bank oder PC-Ausdruck Onlinebanking)
- Arbeitslohnspende steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig
- Umsatzsteuerbefreiung für Integrationskurse und Deutschkurse
- beitragsfreie Mitgliedschaft von Flüchtlingen möglich (auch ohne entsprechende Satzungsbestimmungen), FM Schleswig-Holstein 13.11.2015

# Spendenarten

---



# Aufwandsspenden

---



- Gegenüber der Körperschaft werden durch den Spender Nutzungen oder Leistungen erbracht.
- Ein Anspruch des Leistenden auf Bezahlung durch die Körperschaft ist rechtswirksam entstanden.
- Körperschaft muss in der Lage sein, die Zahlung zu leisten.

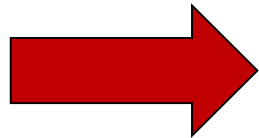
➔ *Verzichtet der Leistende jetzt auf den Geldanspruch gegenüber der Körperschaft, hat er eine Aufwandsspende geleistet.*

# Aufwandsspenden

---



Aufwandsspenden sind also Geldspenden, bei denen das Geld nicht fließt.



(abgekürzter Zahlungsfluss)

Formale Randbedingungen beachten

# Aufwandsspenden

---



Beispielfall:

Ein Mitglied eines gemeinnützigen Sportvereins fährt mit seinem privaten PKW die Spieler der Kindermannschaft an den Wochenenden zu den Auswärtsspielen. Das

Vereinsmitglied möchte diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Kann der Verein eine Zuwendungsbestätigung für das Vereinsmitglied ausstellen? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?



# Aufwandsspenden

---



Die Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung ist möglich, wenn nachfolgend dargestellte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Vereinsmitglied hat aufgrund der Vereinssatzung (ein einfacher Beschluss des Vorstandes ist nicht ausreichend) oder eines rechtswirksam geschlossenen Vertrages einen Rechtsanspruch auf einen Auslagenersatz, der nicht bereits unter der Bedingung des Verzichtes eingeräumt wurde. Der Verein ist wirtschaftlich in der Lage, den Auslagenersatz zu leisten.

# Aufwandsspenden

---



2. Der Aufwandsersatz ist der Höhe nach angemessen. Bei Fahrtkostenersatz für PKW-Nutzung ist es beispielsweise sinnvoll, die lohnsteuerliche Obergrenze für Reisekostenersatz, 30 Cent pro gefahrenen Kilometer, auch hier als Obergrenze zu verwenden.

# Aufwandsspenden

---



3. Das Vereinsmitglied muss nachträglich auf den Erstattungsanspruch zugunsten des gemeinnützigen Vereins verzichten und verfügen, dass der Betrag dem Spendenkonto gutgeschrieben wird. Dies sollte durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Spenders dokumentiert werden.

# Aufwandsspenden

---



4. Eine Auszahlung des Betrages durch den Verein ist nicht mehr erforderlich. Es reicht aus, wenn der Verein nach erfolgter Verzichtserklärung den Anspruch auf Auslagenersatz auf Spendeneinnahmen umbucht.

# Spendenhaftung

---



- Ausstellerhaftung  
vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellung von unrichtigen  
Zuwendungsbestätigungen
- Veranlasserhaftung
- Spendenfehlerverwendung (Bsp. Verlustausgleich wGB)

# Tätigkeitsbericht

---



- Darstellung der satzungsbezogenen Tätigkeiten
- keine Formvorschriften
- keine Aufnahme von nicht begünstigten bzw. nicht satzungsbezogenen Tätigkeiten
- Abgleich mit der Satzung

# Tätigkeitsbericht

---



- Art, Zahl und Umfang der Veranstaltungen, Kurse, Projekte u.ä.
- Zahl der betreuten Personen, aktiven Sportlern usw.
- Abteilungen und Tätigkeitsbereiche
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere, Ligen usw.)
- besondere Daten (Jubiläen)
- Art und Umfang öffentlicher Förderung
- Kooperation mit anderen Organisationen
- besondere Projekte (Darstellung Angebote, Teilnehmerzahl)
- ehrenamtliche Helfer und Übungsleiter

# Zuschuss von Kommunen

---



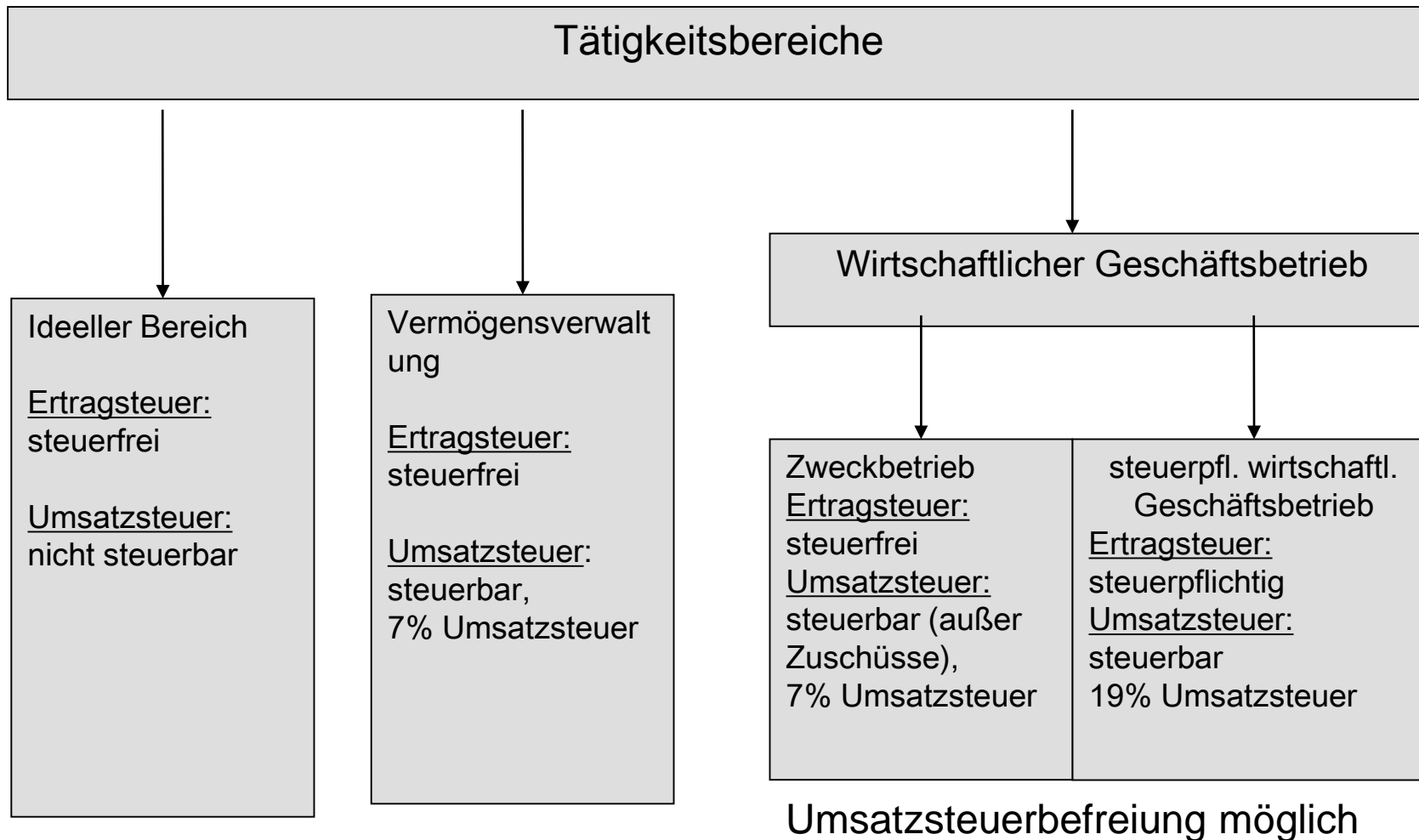
- Vertrag zwischen Sportverein und Kommune über die Pflege und Wartung der Sportanlage

Urteil des Thüringer Finanzgerichts:

- Vorlage Leistungsaustausch -> umsatzsteuerbar
- keine Vorlage von Steuerbefreiung -> umsatzsteuerpflichtig
- keine Zuordnung zum Zweckbetrieb
  - > 19% Umsatzsteuer
  - > ertragsteuerpflichtig
  - > keine Ehrenamtspauschale möglich



# Steuerliche Einordnung

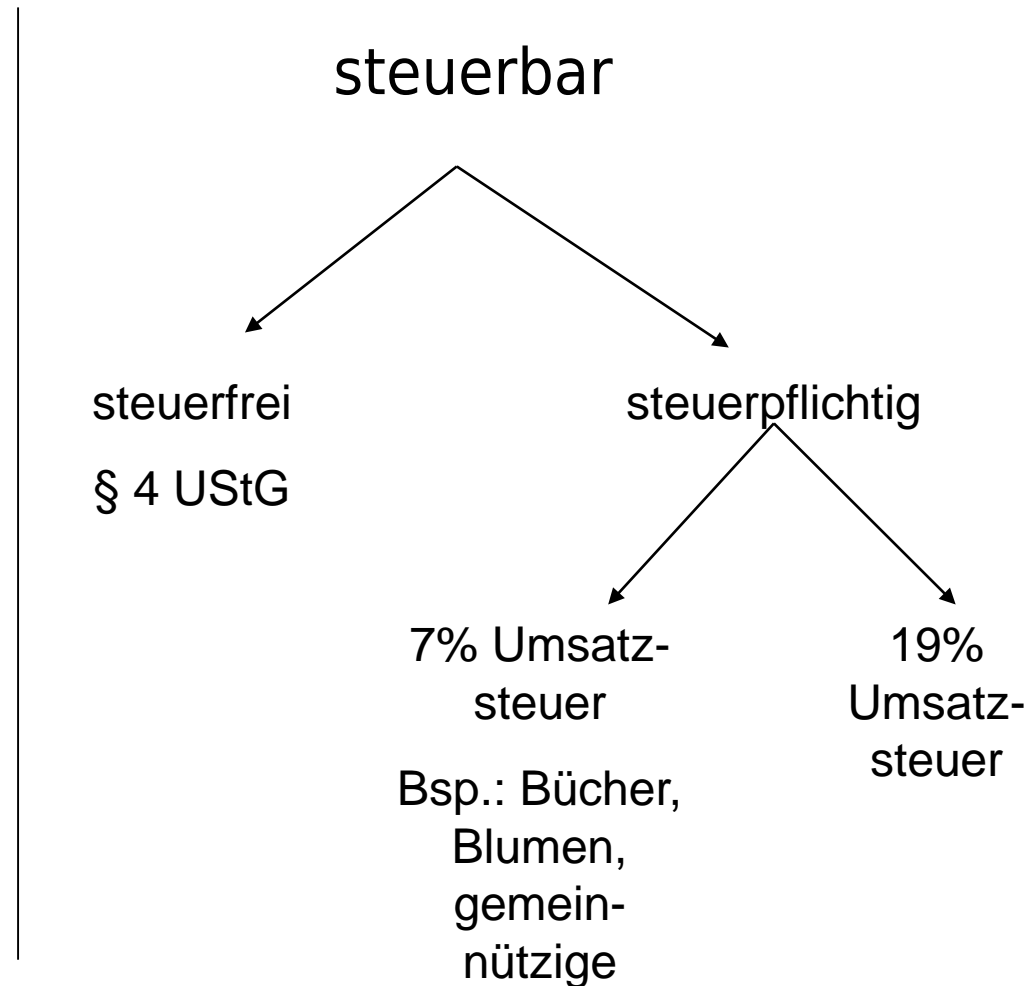


# Umsatzsteuer



nicht steuerbar

→kein Leistungsaustausch



# Kleinunternehmerregelung §19 UStG

---



Kleinunternehmer ist, wer:

- Umsatz von 17.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschreitet

**und**

- im laufenden Kalenderjahr einen Umsatz von 50.000 € voraussichtlich nicht überschreiten wird



Folgen für den Verein als Kleinunternehmer :

1. die geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben
2. Unternehmer hat keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug
3. kein gesonderter Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnungen, wird trotzdem USt gesondert ausgewiesen, wird diese geschuldet



---

# Vielen Dank für Ihr Interesse.

99096 Erfurt, Goethestraße 21/22

Tel. 0361/340660, [post@ruschel-collegen.de](mailto:post@ruschel-collegen.de)  
[www.ruschel-collegen.de](http://www.ruschel-collegen.de)